

Finanzordnung für den Förderverein Historischer Hauberg Fellinghausen e. V.

Die nachfolgende Finanzordnung gilt verbindlich für alle finanziellen Aktivitäten des Fördervereins Historischer Hauberg e.V.

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Förderverein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen und Vergütungen durch die WG Fellinghausen.
- (2) Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- (3) Alle finanziellen Aktivitäten sind durch den Schatzmeister/ die Schatzmeisterin in strikter Trennung von Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.
- (4) Alle Einnahmen sind bei dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin abzuführen. Eine direkte Verwendung eingenommener Gelder zur Deckung von Unkosten, außer durch den Schatzmeister / die Schatzmeisterin ist nicht erlaubt.

§ 2 Einnahmen

- (1) Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliedsversammlung mit Wirkung des folgenden Geschäftsjahres festgelegt.
Beiträge für 2011 in Höhe von € 12,00 / Mitglied, ab 2012 in Höhe von € 24,00 / Mitglied.
Der Mitgliedsbeitrag für Institutionen und Körperschaften beträgt € 50,00 / Jahr.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden jährlich eingezogen und sind bis zum 28. Februar des Kalenderjahres fällig. Für den Einzug der Mitgliedsbeiträge ist der Schatzmeister / die Schatzmeisterin verantwortlich.
- (3) Alle sonstigen Einnahmen sind ungeschmälert zum jeweils 10. des Folgemonats an den Schatzmeister / die Schatzmeisterin abzuführen. Spendenbescheinigungen werden nur von dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin ausgestellt. Über Spenden und die Ausstellung von Spendenbescheinigungen ist gesondert Buch zu führen.

§ 3 Ausgaben

- (1) Auszahlungen dürfen erst erfolgen, wenn der Auszahlungsbeleg von dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin und dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden unterschrieben ist.
- (2) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist im Einzelfall vorbehalten
 - dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden bis zu einer Summe von 100,00 €
 - dem Vorstand bis zu einer Summe von 500,00 €
 - der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als 500,00 €
 - der Schatzmeister /die Schatzmeisterin ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen.

§ 4 Zahlungsverkehr

- (1) Die Kassengeschäfte des Fördervereins werden über ein „Vereinsverwaltungsprogramm“ der Sparkasse Siegen (SPG) abgewickelt.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- (3) Der Barbestand der Kasse ist auf maximal 50,00 € zu begrenzen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt am 18.01.2013 in Kraft